

Die Mobilmachung der freiwilligen Hilfe für den südafrikanischen Krieg in England

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **8 (1900)**

Heft 19

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Abonnement:
 Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halb-
 jährlich 1 Fr. 75.
 Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halb-
 jährlich 2 Fr. —
 Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



Insertionspreis:
 (per einpaltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Cts.
 Für das Ausland 40 "
Reklamen:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum
 des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
 und des Schweizerischen Samariterbundes.
 Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

— **Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.** —

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen zc. sind bis auf weiteres
 zu richten an Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schuler & Cie. in Biel.

Inhalt: Die Mobilmachung der freiwilligen Hilfe in England für den südafrikanischen Krieg. — Massregeln zur Verhütung
 von Ohreiterungen. — Mitteilung des Centralvorstandes des Schweiz. Samariterbundes an die tit. Sektionsvor-
 stände. — Aus den Vereinen (Kurs- und Vereinschronik). — Vermischtes. — Inserate.

Die Mobilmachung der freiwilligen Hilfe für den südafrikanischen Krieg in England.

Bekanntlich hat beim Ausbruch des Krieges mit Transvaal England die Hilfs-offerte der übrigen Rot Kreuz-Vereine im Vertrauen auf seine eigene Leistungsfähigkeit dankend abgelehnt; um so interessanter muß es sein, sich nun aus amtlichen Quellen ein Bild zu machen über die Art und Weise, wie die englische freiwillige Hilfe ihre schwere Aufgabe zu lösen suchte. Soeben hat der Kommissär der St. Johns Ambulance Brigade, Hr. Oberst Bowdler, einen Bericht über die Mobilmachung der genannten Organisation veröffentlicht, der uns von privater Seite freundlichst zur Verfügung gestellt wurde, und den uns in seinen Hauptzügen zu übersetzen Hr. Dr. Kürsteiner die Güte hatte.

Die St. Johns Ambulance Association, die bekanntlich dem Schöpfer des festländischen Samariterwesens, Hrn. Prof. Es-march in Kiel, die Idee zu seinem verdienstlichen Vorgehen gab, entspricht etwa unserem Samariterbunde und ist ähnlich wie dieser über das ganze Land verbreitet.*) Sie gliedert sich örtlich in sechs Distrikte und ist in Korps oder Divisionen eingeteilt. Bei Beginn der Mobilmachung im November 1899 hatte sie einen Mitgliederstand von 6226 Mann; bis zum Mai 1900 kamen weitere 300 Mitglieder hinzu. Von diesen 6526 Mann wurden wirklich zum aktiven Dienst in Südafrika zugelassen 1313, also etwa der fünfte Teil aller Mitglieder. Die offizielle Sanität verfügte über 4853 Mann, so daß also die freiwillige Hilfe mehr als 1/3 der nötigen Sanitätsmannschaft stellte. Diese große Zahl macht der Opferwilligkeit der Mitglieder und der Energie der Leitung alle Ehre, um so mehr als die Mobilmachung durch zwei Umstände wesentlich erschwert war. Einmal handelte es sich nicht um einen Krieg in der Nähe der vaterländischen Grenzen, sondern er tobte Tausende von Meilen entfernt in einem Weltteil, mit allen Schrecken eines unwirklichen und ungesunden Klimas. Es war deshalb nicht angängig, alle Helfer anzunehmen, sobald sie nur guten Willens waren zu helfen, sondern es mußte in erster Linie eine untadelhafte Körperbeschaffenheit und Gesundheit verlangt werden, wie für den Soldatendienst selber. Es war also das Rekrutierungsgebiet für die freiwillige Hilfe infolge der notwendigen weiten Reise und der strengen Anforderungen an die körperliche Tüchtigkeit ein beschränkteres als

*) Vgl. den lehrreichen Aufsatz in Nr. 6 des Jahrganges 1895 über die St. Johns Amb. Association.

anderswo, was allerdings durch den Umstand zum Teil ausgeglichen wurde, daß die englische Bevölkerung im kräftigsten Alter viel weniger durch die Wehrpflicht in Anspruch genommen ist, als zum Beispiel bei uns. Im ferneren wurde die Mobilisation der St. Johns Ambulance Brigade sehr erschwert durch das völlige Fehlen von geordneten Beziehungen zwischen ihr und dem Sanitätsdienst des Heeres. Gleich wie bei uns in der Schweiz noch gegenwärtig, bestand auch in England beim Kriegsausbruch keine engere Verbindung zwischen der Heeresleitung und der freiwilligen Hülfe und es hatten infolgedessen auch keine eingehenderen Vorbereitungen für den Mobilmachungsfall getroffen werden können. Auf diesen schweren Mangel ist wohl der größte Teil der Reibungen bei der komplizierten Mobilisation zurückzuführen. Erst im Oktober 1899 erfolgte ein Erlaß des Kriegsministeriums, der die Bedingungen enthielt, unter welchen die St. Johns Ambulance Brigade zum Kriegs-sanitätsdienst zugelassen wurde. Darin wird unter anderem bestimmt, daß die Mitglieder der St. Johns Ambulance Brigade — also die Samariter — verwendet werden sollen in den hinteren Hülfslinien, den Feldspitälern und Spitalschiffen, und zwar sowohl in denjenigen, die dem Kriegsministerium direkt unterstellt sind, als in den von privaten Korporationen (Rotes Kreuz etc.) unterhaltenen. In den ersten Hülfslinien an der Front ist die freiwillige Hülfe nicht zuzulassen. Die freiwilligen Helfer haben jeder für sich einen Dienstvertrag auf sechs Monate mit dem Kriegsministerium, eventuell mit dem Leiter eines Privatspitals zu unterschreiben, sie treten also nicht einfach in die Reihen der Armee über. Es wird ferner bestimmt, daß nur unversehrte Leute im Alter zwischen 21 und 30 Jahren eingestellt werden, und zwar müssen sie mehr als fünf Fuß und vier Zoll messen und sich ausweisen können als fähig zum aktiven Dienst, d. h. sie müssen frei von Unterleibsbrüchen, Krampfadern etc. und mit einer genügenden Anzahl natürlicher Zähne und gutem Sehvermögen ausgestattet sein. Neben dem militärärztlichen Attest haben sie noch ein Leumundszugnis beizubringen. Sämtliche Angehörige der St. Johns Ambulance Brigade haben während der ganzen Dauer des Vertrages in und außer Dienst die besondere Uniform zu tragen. Die Unteroffiziere erhalten einen wöchentlichen Sold von 38 Sh. 6 d nebst freier Verpflegung, die Soldaten freie Verpflegung und 21—23 Sh. Beim Diensteintritt haben sie mitzubringen: die Brigade-Uniform, 2 wollene Unterkleider, 2 Flanelhemden etc. Die Feld- oder Seeausrüstung wird ihnen vom Kriegsministerium geliefert.

Soweit die Hauptbestimmungen des kriegsministeriellen Erlasses. Wie hat sich nun an Hand davon die Mobilmachung vollzogen? Der vorliegende Bericht gibt darüber folgendes Bild:

Sobald Bedarf an freiwilligem Personal gemeldet wurde, erfolgte in den Distrikten der Anschlag eines entsprechenden Aufrufes, der zugleich die Zulassungsbedingungen enthielt. Anmeldungen waren an den Distriktsbeamten der St. Johns Ambulance Brigade zu richten, der alle Angemeldeten eine ärztliche Untersuchung passieren ließ. Die Zahl der tauglich Befundenen wurde nun von jedem Distrikt telegraphisch ins Hauptquartier in London gemeldet und dort wurde dann die Zusammenstellung gemacht und jedem Bezirk die Zahl angegeben, die man von ihm verlangte. Gewöhnlich erhielten die Distrikte acht Tage Zeit zur personellen Ausrüstung und Instruktion der Mannschaft (Bekleidung, Vertragsausfertigung, Leumunds- und Arzteugnis etc.), und dann hatten die Leute im Hauptquartier in London einzurücken, um daselbst noch während circa 8 Tagen exerziert, instruiert und feldmäßig ausgerüstet zu werden. Während dieser Zeit bis zur Einschiffung erhielten die Freiwilligen keinen Sold vom Kriegsministerium, was oft zu Unannehmlichkeiten Anlaß gab; dagegen hatten sie freie Unterkunft und Verpflegung. Bei dringenden Nachschüben konnten manchmal diese Termine nicht eingehalten werden, einmal wurde sogar ein Nachschub in der sehr kurzen Zeit von 4 Tagen rekrutiert, ausgerüstet und eingeschifft. Im ganzen wurden in dieser Weise in 30 Transporten 1313 Freiwillige für Kriegszwecke ausgehoben und abgeschickt.

Die enorme Arbeit, die daraus erwuchs, wurde sowohl im Hauptquartier als in den Distrikten draußen fast ausschließlich von Mitgliedern der Brigade, d. h. also von freiwilligen Hülfskräften, bewältigt. Wem immer es die private Beschäftigung erlaubte, stellte sich dem Kommissär zur Disposition und manch einer blieb während der ganzen Zeit vom November 1899 bis Juni 1900 dabei und half in einem der vielen Verwaltungswege. Bei dieser zeitraubenden Arbeiten machten sich nun die großen Nachteile der mangelnden Vorbereitungen in unangenehmster Weise fühlbar. Es handelte sich eben infolgedessen nicht um die Mobili-

fierung militärähnlich organisierter Formationen mit den nötigen Stäben und Angestellten, sondern es mußte mit jedem einzelnen Mann verhandelt werden. So mußte denn ein Distriktskommissär, der 60 Mann stellen sollte, mehrere Hundert einberufen und untersuchen lassen, bis er die genügende Anzahl Tauglicher aus Depot in London abgeben konnte. Denn trotzdem die Armeeleitung vor dem Kriege für eine Regelung der Verhältnisse der freiwilligen Hülfe nie zu haben war, verlangte sie jetzt — und das war natürlich absolut notwendig — ganz genaue Befolgung ihrer Anordnungen.

Daß unter diesen Verhältnissen auch Verstöße und Fehler vorkamen, ist ganz natürlich; solche werden auch unter viel günstigeren Umständen nie ganz zu vermeiden sein. Alles in allem aber darf die St. Johns Ambulance Brigade auf diese ihre erste kriegsmäßige Mobilisation stolz sein, haben doch ihre Mitglieder dabei ein hohes Maß von Korpsgeist und patriotischem Sinn an den Tag gelegt. Sie und hoffentlich auch die Armeeleitung werden für künftige Fälle sicher namentlich aus den zu Tage getretenen Mängeln ihre Lehren ziehen.

Soviel über die Mobilmachung. Ein in Aussicht gestellter späterer Bericht, den wir auch zu erhalten hoffen, soll Aufschluß geben, inwieweit die freiwilligen Helfer auf dem Kriegsschauplatz selber ihre Feuerprobe bestanden haben.

Maßregeln zur Verhütung von Ohreiterungen.

Einer bei S. Karger, Berlin, erschienenen Broschüre von Dr. P. H. Gerber-Königsberg entnehmen wir folgende Regeln, deren Beobachtung Ohrenleidenden und solchen, die es nicht werden wollen, dringend zu raten ist und denen wir weiteste Verbreitung in Familien und Lehrerkreisen wünschen.

1. Es ist ein thörichter und gefährlicher Aberglaube, daß eine Ohreiterung als Ableitung kranker Säfte nützlich sein könne. Ihr Bestehen vielmehr kann jederzeit sowohl für das Ohr wie für das Leben die höchsten Gefahren herbeiführen. Sie kann in jedem Alter zur Taubheit und durch Ubergreifen auf Gehirnhäute und Gehirn zum Tode führen; in frühester Kindheit zur Taubstummheit. Es sind daher alle Mittel zu ihrer Verhütung und, wenn sie dennoch eingetreten, zu ihrer Beseitigung zu versuchen.

2. Da erfahrungsgemäß die meisten Ohreiterungen durch Erkrankungen der Nase und des Halses entstehen, so sind diese in erster Reihe gesund zu erhalten, was auch um ihrer selbst wie des übrigen Körpers — besonders der Lungen — wegen notwendig ist. Hierzu sollen folgende Vorschriften anleiten:

3. Es wird im allgemeinen falsch geschätzt, so daß schon dadurch allein, bei anscheinend gesunder oder auch nur leicht verschluckter Nase, das Ohr gefährdet werden kann. Es dürfen beim Schnäuzen nie beide Nasenlöcher zugleich zugedrückt werden, vielmehr sind die Kinder von früh auf daran zu gewöhnen, daß sie zur Entleerung des rechten Nasenloches nur das linke, zur Entleerung des linken nur das rechte zudrücken.

4. Von größter Bedeutung für das Ohr ist es (und für Hals und Lungen nicht weniger), daß die Kinder stets nur durch die Nase bei geschlossenem Munde atmen. Wo dies nicht der Fall ist, die Kinder, besonders nachts, den Mund offen halten und schnarchen, durch die Nase sprechen, an beständigem Schnupfen leiden oder sonstige Anzeichen einer Nasenverstopfung darbieten, da ist der Arzt um Rat zu fragen.

5. In keinem Falle ist ohne ärztliche Verordnung etwa die Nasenspritze, ein Irrigator und ähnliches anzuwenden; dadurch kann direkt eine Ohreiterung veranlaßt werden.

6. Höchst wichtig ferner für die Gesundheit des Ohres wie des gesamten übrigen Körpers ist die gewohnheitsmäßige Reinigung der Mundrachenhöhle. Von der Geburt an bis zu dem Zeitpunkte, wo die Kinder sich selbst waschen und reinigen lernen, ist die Mundhöhle und späterhin das Gebiß mit einem in Borwasser getauchten Wattebausch, besonders nach den Mahlzeiten, regelmäßig auszuwaschen. Die heranwachsenden Kinder werden strenge dazu angehalten, sich wenigstens drei Mal täglich, nach den Hauptmahlzeiten, den Mund zu spülen und den Rachen auszugurgeln und wenigstens einmal täglich, am besten abends, die Zähne mit einer Zahnbürste zu putzen, die eventuell mit Zahnseife oder Zahnpulver versehen werden kann. Dem Spül- und Gurgelwasser setzt man zweckmäßig etwas von einem „Mundwasser“